

Thema:

Rückstellungen für geleistete Überstunden

Fragestellung:

In unserem Hause ist ein Zeiterfassungsgerät installiert. Darin unterscheiden wir normale Überzeiten, die aufgrund der täglichen Arbeitszeiten angesammelt werden und Überstunden, die aus Sitzungsdiensttätigkeiten rekrutieren.

Sind auch hierfür für die am Ende des Jahres bestehenden Zeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 Rückstellungen zu bilden?

Wenn ja, müssen die Rückstellungen getrennt gerechnet werden?

Gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen wie bei der Urlaubsrückstellung?

Antwort:

Für Überzeiten aus Sitzungsdiensttätigkeiten gelten die allgemeinen Regeln zu Überstunden entsprechend. Daher ist auch für sie eine Rückstellung zu bilden. Hierbei kann eine einheitliche Rückstellung für Überzeiten aufgrund täglicher Arbeitszeiten und Überzeiten aufgrund Sitzungsdiensttätigkeit gebildet werden. Für die Berechnung der Rückstellung gelten die Regeln zur Berechnung der Urlaubsrückstellung entsprechend.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Stand: 20.01.2009 Seite 1 von 1